

# **Hanns-Conzen-Preis der Hürther Freitagsgesellschaft e.V. von 1956**

Die Mitgliederversammlung der Hürther Freitagsgesellschaft beschließt  
am 4. März 2016 nachstehende Regelung.

## **Präambel**

Die Hürther Freitagsgesellschaft gründet sich auf Vernunft, Toleranz, Kreativität, Transparenz, Tatkraft und die menschlichen und gesellschaftlichen Werte christlich abendländischer Tradition. Ein wesentlicher gesellschaftlicher Faktor ist das bürgerschaftliche, ehrenamtliche, freiwillige und uneigennütziges Engagement von Menschen.

Dabei ist es besonders anzuerkennen, wenn Menschen das durchschnittliche Maß an Tatkraft, Einsatz und Mut im Einsatz für Menschen, die Gesellschaft oder gesellschaftliche Gruppen überschreiten. Dies zu betonen und das Bewusstsein der Öffentlichkeit dafür zu sensibilisieren, ist das Ziel des zum 60. Jubiläum der Hürther Freitagsgesellschaft im Jahr 2016 gestifteten Hanns-Conzen-Preises.

Dieser soll durch seinen Namen an das Wirken des Altbürgermeisters Hanns Conzen, der sich um seine Gemeinde Hürth sehr verdient gemacht hat, und der gleichzeitig Mitglied und Gründungsmitglied der Hürther Freitagsgesellschaft war, erinnern.

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Hürther Freitagsgesellschaft ehrt Persönlichkeiten, die sich besonders verdient gemacht haben, durch die Verleihung eines Ehrenpreises. Die Verleihung ist auch an Vereine, Einrichtungen und Organisationen möglich.

(2) Die Auszeichnung wird als Zeichen der Anerkennung verliehen, insbesondere für Verdienste im sozialen, kulturellen, sportlichen, wirtschaftlichen und politischen Bereich sowie zur Erhaltung von Volks- und Brauchtum und als Anerkennung für besonderen bürgerschaftlichen Einsatz.

Die Vergabe des Preises soll Personen mit Vorbildfunktion für geleistete Tätigkeiten auszeichnen und Aufforderung sein für alle Bürger der Stadt, sich gleichwohl persönlich und ehrenamtlich in den verschiedenen Bereichen der Gesellschaft zur Förderung des Gemeinwohls zu engagieren.

(3) Ausgenommen sind Ehrungen von Personen aus ihrer Tätigkeit als Abgeordnete/r des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages, des

Landtages, als Mitglied des Kreistages, des Stadtrates oder Tätigkeiten als Angehörige/r der Hürther Verwaltung.

(3) Eine Aufteilung des Preises auf mehrere Personen ist zulässig.

(4) Vorschlagsrecht haben alle Mitglieder der Hürther Freitagsgesellschaft sowie die weiteren Mitglieder des Auswahlkomitees.

## **§ 2 Hanns - Conzen - Preis**

Der Hanns – Conzen – Preis besteht aus einem Geldpreis in Höhe von 500,- € in Verbindung mit einer Urkunde und wird zweijährlich verliehen.

## **§ 3 Preisverleihung**

Eine angesehene Persönlichkeit des öffentlichen Lebens, der Ehrenvorsitzende, oder, als dessen Vertreter, der Vorsitzende überreicht den Hanns – Conzen - Preis in einer geeigneten, öffentlichen Veranstaltung im Vergabejahr an den/die gewählten Preisträger.

In einer Laudatio sind die Verdienste und das Wirken des/der Preisträger/s jeweils darzulegen und zu würdigen. Diese Ehrung soll auch über die örtliche Presse kommuniziert werden.

## **§ 4 Auswahlkriterien**

(1) Die zur Ehrung vorgeschlagenen Personen sollen freiwillig, selbstlos, ohne direktes Eigeninteresse und unentgeltlich für das Gemeinwohl engagiert sein. Die Vorschläge erfolgen durch Mitglieder der Hürther Freitagsgesellschaft oder des Auswahlkomitees. Vorschläge Dritter für Benennung geeigneter Personen werden beachtet. Mitglieder der Gesellschaft können nicht selbst Preisträger werden.

(2) Die Vielfalt der Betätigungsfelder und Formen ehrenamtlicher Arbeit werden bei der Preisentscheidung angemessen anerkannt.

(3) Die zur Ehrung vorgeschlagenen Personen sollten mindestens drei Jahre ehrenamtlich tätig sein.

(4) Eigenvorschläge von Personen werden nicht akzeptiert.

(5) Wiederholung der Ehrung von Personen für dasselbe Wirken sind nicht möglich.

(6) Der/die Vorgeschlagene/n muss/müssen nicht Bürgerin/nen oder Bürger der Stadt Hürth sein.

(7) Eine Begründung des Vorschlags muss im Rahmen der Preisträgerfindung seitens des / der Vorschlagenden erfolgen.

## **§ 5 Auswahlverfahren des Preisträgers**

(1) Es können gemäß § 1 natürliche oder juristische Personen für den Bürgerpreis vorgeschlagen werden.

Die Vorschläge sind in schriftlicher Form an den Vorsitzenden der Gesellschaft bis zum 30. September des laufenden Jahres einzureichen. Diese müssen eine ausreichende Begründung, insbesondere über die Verdienste und das Wirken des/der Vorgeschlagenen, enthalten.

(2) Die Vorschläge werden den Mitgliedern des Vorstands zum Auswahlverfahren vorgelegt. Der Vorstand erhält die Befugnis zur besseren Beurteilung eines Vorschlags Dritte zur Beratung darüber hinzuziehen.

Der Vorstand legt eine Vorentscheid zu dem/die Preisträger(n) in seiner Sitzung fest mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Über die Beurteilungskriterien bei mehreren Vorgeschlagenen wird zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen Vertraulichkeit vereinbart.

Danach erfolgt ein Entscheid dazu durch ein Gremium aus fünf Personen, das sich wie folgt zusammensetzt:

- Der Bürgermeister der Stadt,
- der Beigeordnete für Kultur und Soziales,
- der Vorsitzende der Freitagsgesellschaft,
- der Ehrenvorsitzende bzw. in dessen Vertretung der gewesene Präsident bzw. in dessen Vertretung der Schatzmeister der Freitagsgesellschaft
- sowie der Schriftführer der Freitagsgesellschaft.

(3) Eingereichte Vorschläge aus den zurückliegenden drei Jahren, die bisher keine Berücksichtigung fanden, können wieder aufgenommen werden.

(4) Alle Sitzungen im Zusammenhang mit der Vergabe des Bürgerpreises sind nicht öffentlich.

(5) Entsprechen die eingereichten Vorschläge nicht den gestellten Auswahlkriterien, und möchte man auch keinen Vorschlag aus den Vorjahren wieder aufgreifen, so hat der Vorstand über das Aussetzen der Preisverleihung zu beschließen.

(6) Ein Anspruch auf Verleihung des Bürgerpreises besteht nicht.

(7) Nach Abschluss der Preisverleihung sind alle damit verbundenen Unterlagen (Vorschläge, Auswahlresultat, Laudatio) dem Archiv der Hürther Freitagsgesellschaft zu übergeben.

gesellschaft zuzuführen. Ein Eintrag im Gästebuch der Gesellschaft hat zu erfolgen.

## **§ 6 Finanzmittel**

Der Geldpreis ist jährlich mit 250,- Euro im Haushaltsplan der Hürther Freitagsgesellschaft einzustellen.

## **§ 7 Öffentlichkeit**

Der / die Preisträger ist/sind in angemessener Form zu würdigen. Er/sie ist/sind in einer Liste aufzunehmen, die als Anhang zum Gästebuch der Freitagsgesellschaft fortgeschrieben wird.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt mit dem Beschluss in der Mitgliederversammlung in Kraft. Sie wird als Ergänzung zur Satzung der Gesellschaft geführt.

Hürth, 4. März 2016

Der Vorstand der  
Hürther Freitagsgesellschaft

Wolfgang Jahn  
Schriftführer

Michael Willems  
Vorsitzender

Rolf Haschke  
Kassenwart

Rolf Heinzen  
Beisitzer

Fidelis Thywissen  
Beisitzer

Bernd Schüler  
Beisitzer